

Satzung von Connection e.V.

„Connection“ – Verein zur Förderung der internationalen Begegnung von Menschen sowie der Förderung der Fürsorge für Flüchtlinge aus Kriegsgebieten

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Connection e.V.“. Er hat seinen Sitz in Offenbach/Main und ist in das Vereinsregister in Offenbach eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein ist tätig auf den Gebieten der internationalen Begegnung sowie der Förderung der Fürsorge für Flüchtlinge aus Kriegsgebieten. Darüber hinaus führt der Verein antimilitaristische Jugend- und Erwachsenenbildung durch. Er fördert dabei insbesondere die Ideen der Völkerverständigung.

Der Verein erstrebt die Zusammenarbeit mit Einrichtungen gleicher Zielrichtung auf internationaler Ebene. Zur Vernetzung der Arbeit führt er gemeinsame Seminare und andere Maßnahmen durch und stellt Informationen zur Situation in den Heimatländern von Flüchtlingen aus Kriegsgebieten sowie zu deren Situation in den jeweiligen Aufenthaltsländern zur Verfügung. Der Verein regt bei Initiativen und Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung die Förderung von Flüchtlingen aus Kriegsgebieten an und unterstützt diese Arbeit durch geeignete Begleitmaßnahmen.

Der Verein entwickelt selbst und unterstützt die Entwicklung von Bildungs- und Unterrichtsmaterialien, die den Vereinszielen entsprechen.

Der Verein führt Maßnahmen der internationalen Begegnung durch, um damit den Austausch zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft im Sinne der Völkerverständigung zu unterstützen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt der Verein Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung durch, wie z.B. Seminare, Bildungsurlaube und Veranstaltungsreihen.

Der Verein gewährt Menschen, die Kriegsdienste verweigern, Schutz und Hilfe. Er setzt sich ein für die Anerkennung der Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen sowie Frauen und Männer werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Eigenständige Jugendgruppen, Initiativgruppen oder Gesprächskreise können sich dem Verein in Form einer korporativen Mitgliedschaft anschließen. Korporative Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder. Sie regeln ihre Arbeitsweise innerhalb des Gesamtvereines selbstständig.

Die Mitgliedschaft muss vom Vorstand beantragt werden. Die Aufnahme ist erfolgt, soweit nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages durch den Vorstand widersprochen wird.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ausgeschlossen werden kann, wer gegen die Ziele und Grundsätze des Vereines verstößt. Darüber entscheidet eine Mitgliederversammlung des Vereins. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Personen, die den Verein finanziell, durch Sachspenden oder Dienstleistungen unterstützen, sind fördernde Mitglieder. Diese werden nicht zur Mitgliederversammlung von Connection e.V. eingeladen. Sie haben auf der Mitgliederversammlung kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Basisgruppen, zu denen sich Mitglieder zusammenschließen können,
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Alle Organe des Vereins regeln ihre Angelegenheiten, ihre Organe und deren Arbeitsweise sowie ihre politische Aufgabenstellung und Arbeitsschwerpunkte selbstständig.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins sind durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung der Frist von mindestens vierzehn Tagen zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der KassenrevisorInnen,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der KassenrevisorInnen,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der KassenrevisorInnen,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der ProtokollführerIn und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in zusammen und wird von der Mitgliederversammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können den Verein rechtskräftig vertreten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zu den Vorstandssitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit und die Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Zur Unterstützung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung ein/eine Geschäftsführer/in gewählt werden. Der/die Geschäftsführer/in ist kein Mitglied des Vorstandes und hat auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Der/die Geschäftsführer/in ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an medico e.V. Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.